

Allgemeine Geschäfts- und Verkaufsbedingungen

Allgemeines:

Die nachstehenden Allgemeinen Geschäfts- und Verkaufsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäfte zwischen dem Verkäufer und dem Käufer. Sie werden durch die erste Bestellung auch Bestandteil zukünftiger Geschäfte. Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Käufers haben - auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird - keine Gültigkeit. Dies gilt auch dann, wenn die Bedingungen des Käufers die Klausel enthalten, nur seine Bedingungen seien maßgebend.

Vertragsabschluss, Vertragsänderung:

1. Der Käufer ist an seine Bestellung zwei Wochen gebunden. Mit Ablauf dieser Frist oder durch vorherige Annahme, Erfüllung oder Erfüllungsangebot kommt der Vertrag zustande, wenn das Vertragsangebot von dem Verkäufer nicht vorher abgelehnt wird.
2. Zusätzliche oder von diesen Bedingungen abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform um Vertragsbestandteil zu werden.

Preise:

1. Vereinbarte Preise verstehen sich ab Werk zuzüglich Umsatzsteuer, ausschließlich Verpackung, Fracht und Versicherungskosten.

Zahlung, Zahlungsverzug:

1. Rechnungen sind jeweils wie angegeben zahlbar.
2. Bei Zahlungsverzug des Käufers werden sämtliche Forderungen des Verkäufers fällig ohne Rücksicht darauf, ob sie gestundet oder Schecks oder Wechsel hierfür gegeben wurden.
3. Kommt der Käufer mit der Zahlung in Verzug, so kann der Verkäufer vom Vertrag zurücktreten oder - nach Setzen einer angemessenen Nachfrist - Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen.
4. Verzugszinsen werden mit 6% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank berechnet zuzüglich Umsatzsteuer. Sie sind höher anzusetzen, wenn der Verkäufer eine Belastung mit einem höheren Zinssatz nachweist.

Lieferung, Lieferverzug:

1. Lieferungen erfolgen grundsätzlich ab Werk, Sondervereinbarungen bedürfen der schriftlichen Form.
2. Artikel die als Sperrgut gekennzeichnet sind, werden generell ab Werk geliefert. Die Versandkosten werden auf Anfrage mitgeteilt.
3. Liefertermine oder Lieferfristen bedürfen der besonderen schriftlichen Vereinbarung.
4. Lieferfristen beginnen - sofern etwas abweichendes nicht vereinbart ist - mit Absendung der Auftragsbestätigung durch den Verkäufer, jedoch nicht vor Eingang eventuell vom Käufer zu beschaffender Unterlagen, Genehmigungen, usw. beim Verkäufer und nicht vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung.
5. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn die Ware bis zum Fristablauf abgesandt oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.
6. Der Käufer kann eine Woche nach Überschreitung einer vereinbarten Lieferfrist den Verkäufer schriftlich auffordern binnen angemessener Frist zu liefern. Mit Eingang der Aufforderung beim Verkäufer, in angemessener Frist zu liefern, kommt der Verkäufer in Verzug.
7. Im Falle des Verzuges kann der Käufer neben der Lieferung Ersatz des Verzugschadens nur dann verlangen, wenn dem Verkäufer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
8. Steht dem Käufer nach dem Gesetz ein Anspruch auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung dem Grunde nach zu, so beschränkt sich dieser bei leichter Fahrlässigkeit auf höchstens 20% des Auftragswertes.
9. Von dem Verkäufer nicht zu vertretende Störungen im Geschäftsbetrieb oder Fälle höherer Gewalt verlängern die vereinbarte Lieferfrist entsprechend.

Annahmeverzug:

1. Nimmt der Käufer vertragsgemäß die ihm angebotene Leistung nicht ab, so gerät er in Annahmeverzug. Verweigert der Käufer auch nach Ablauf einer ihm gesetzten Nachfrist die Annahme der Leistung oder erklärt er vorher ausdrücklich nicht abnehmen zu wollen, kann der Verkäufer vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen.
2. Kommt der Käufer in Annahmeverzug, so ist der Verkäufer ferner berechtigt, die Ware einzulagern. Der Verkäufer ist in diesem Fall berechtigt, dem Käufer eine angemessene Lagergebühr zu berechnen.

Montage:

1. Die Mitarbeiter des Verkäufers sind nicht befugt, Arbeiten auszuführen, die über die vereinbarte Lieferung, Aufstellung und Montage hinausgehen. Der Käufer hat auf Risiken wie elektrische Leitungen, Wasserleitungen, zu dünne Wände und ähnliches hinzuweisen.
2. Wird zwischen den Parteien die Montage gelieferter Ware vereinbart, so ist der Verkäufer nur verpflichtet, die gelieferten Einrichtungsteile zusammenzubauen und aufzustellen. Stemm- und andere Arbeiten gehören - soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist - nicht zum Leistungsumfang.

Änderungsvorbehalt:

Für den Umfang der Leistungspflicht des Verkäufers ist grundsätzlich die vertragliche Vereinbarung maßgeblich. Geringfügige, handelsübliche oder produktionsbedingte Gewichts-, Maß-, Farb- oder sonstige Abweichungen bleiben aber vorbehalten, soweit die Änderung oder Abweichung für den Käufer zumutbar ist.

Rücktritt, Rücktrittsvorbehalt:

1. Kann der Verkäufer eine Ware nicht liefern und hat er alle ihm zumutbaren Anstrengungen unternommen, die Ware zu beschaffen, so steht ihm ein Rücktrittsrecht zu. Dieses Recht hat der Verkäufer auch in Fällen höherer Gewalt.
2. Ein Rücktrittsrecht steht dem Verkäufer ferner zu, wenn der Käufer über seine Person oder über seine Kreditwürdigkeit bedingenden Tatsachen unrichtige Angaben gemacht oder seine Zahlungen eingestellt oder über sein Vermögen ein Konkurs - oder Vergleichsverfahren beantragt wird, oder der Käufer bei Vertragsabschluss vertragsgefährdende schlechte Vermögensverhältnisse verschwiegen hat. Das Recht des Verkäufers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, bleibt unberührt.

Versand, Gefahrübergang:

1. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht grundsätzlich auf den Käufer über mit der Auslieferung an den mit der Versendung Beauftragten im Sinne des § 447 BGB und zwar unabhängig davon, ob die Versendung vom Erfüllungsort aus erfolgt und wer die Frachtkosten trägt.
2. Ist die Ware versandbereit und verzögert sich die Versendung oder die Abnahme aus Gründen, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Käufer über.
3. Ist die Montage der gelieferten Ware vereinbart, so geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware mit der Abnahme der montierten Ware, spätestens jedoch mit Ingebrauchnahme durch den Käufer auf diesen über.

Gewährleistung:

1. Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
2. Beim Auftreten von gewährleistungspflichtigen Fehlern kann der Käufer grundsätzlich zunächst nach Wahl des Verkäufers Nachbesserung- und Ersatzlieferung verlangen.
3. Gewährleistungsansprüche kann der Käufer erst dann geltend machen, wenn er zuvor einen unter Berücksichtigung des Mangels angemessenen Teil des vereinbarten Kaufpreises gezahlt hat.
4. Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf solche Schäden, die beim Käufer durch natürliche Abnutzung, Feuchtigkeit, ungewöhnliche Temperatur- oder Witterungseinflüsse oder unsachgemäße Behandlung verursacht werden. Natürlicher Verschleiß ist von der Gewährleistung ausgenommen.
5. Mängel müssen vom Käufer unverzüglich nach Feststellung geltend gemacht werden. Gewährleistungsansprüche wegen offensichtlicher Mängel erlöschen, wenn der Käufer sie nicht unverzüglich binnen einer Woche seit Lieferung schriftlich rügt.
6. Gewährleistungsansprüche bestehen nicht, wenn der auftretende Fehler in ursächlichem Zusammenhang damit steht, dass der Käufer einen Fehler nicht gemäß Ziffer 4 angezeigt und unverzüglich Gelegenheit zur Nachbesserung gegeben hat.
7. Ausgenommen von der Gewährleistung sind Schäden, die auf mutwillige Zerstörung (Vandalismus), unsachgemäßen Einbau, mangelhafte Wartung oder natürliche Abnutzung zurückzuführen sind. Es ist zwingend notwendig, dass unsere Montage- und Wartungsanweisungen befolgt werden.

Eigentumsvorbehalt:

1. Alle Lieferungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt. Das Eigentum geht erst auf den Käufer über, wenn er seine gesamten Verbindlichkeiten gegenüber dem Verkäufer erfüllt hat. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung der Saldoforderung des Verkäufers.
2. Der Käufer darf die gelieferte Ware nur im regelmäßigen Geschäftsverkehr veräußern und nur solange, wie er mit seinen Zahlungen gegenüber dem Verkäufer nicht in Verzug gerät. Veräußert der Käufer das Vorbehaltsgut, so tritt er hiermit bereits jetzt seine Ansprüche aus der Veräußerung mit allen Nebenrechten an den Verkäufer ab, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob er die Ware unvereinbart, be- oder verarbeitet oder zusammen mit anderen Leistungen veräußert zusammen mit Waren, die nicht im Eigentum des Verkäufers stehen, so werden die Ansprüche der Veräußerung nur in Höhe des Wertens der Ware des Verkäufers an diesen abgetreten. Der Verkäufer nimmt die Abtretung hiermit an.
3. Sicherungsübereignungen und Verpfändungen oder anderweitige, die Sicherung des Verkäufers beeinträchtigende Verfügungen über die Ware sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Verkäufers zulässig.
4. Von einer bevorstehenden oder vollzogenen Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung der Vorbehaltsrechte des Verkäufers durch Dritte hat der Käufer den Verkäufer unverzüglich zu benachrichtigen. Der Käufer ist ferner verpflichtet, den Dritten unverzüglich auf den Eigentumsvorbehalt des Verkäufers hinzuweisen. Der Käufer trägt alle Kosten, die zur Aufhebung eines Zugriffs Dritter auf das Vorbehaltsgut und zu einer Wiederbeschaffung der Vorbehaltsware aufgewendet werden müssen, soweit sie nicht von Dritten eingezogen werden können.

Erfüllungsort, Gerichtsstand:

1. Erfüllungsort ist Erdmannsdorf
2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesem Verträge ist grundsätzlich ebenfalls Erdmannsdorf.